

GARTENBAD BEIM SCHLOSS BOTTMINGEN

Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über den Betrieb und die Organisation des Gartenbades beim Schloss Bottmingen (nachfolgend Vertrag genannt).

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Gartenbad beim Schloss Bottmingen (nachfolgend Gartenbad genannt) besteht eine Anstalt der drei Trägergemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil mit dem Zweck, der Bevölkerung ein Gartenbad mit ansprechenden, zeitgemässen und kundenorientierten Möglichkeiten der Erholung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung zu bieten. Sitz der Anstalt ist Bottmingen.

2. Anstaltsrat

Der Anstaltsrat ist das oberste Organ des Gartenbades. Die Trägergemeinden bestellen je ein Mitglied. Der Anstaltsrat leitet und entwickelt das Gartenbad wirkungs- und ergebnisorientiert.

Für das Gartenbad zeichnen rechtsgültig die Mitglieder des Anstaltsrates kollektiv zu zweien.

Im Rahmen dieses Vertrages erlässt der Anstaltsrat ein Anstaltsstatut über alle hier nicht geregelten Fragen. Insbesondere werden darin die Zusammensetzung, Amtsdauer und Tätigkeit der Anstaltsorgane (Anstaltsrat, Kontrollstelle) geregelt. Das Anstaltsstatut, seine Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden.

3. Betreiber des Gartenbades

Der Anstaltsrat wählt den Betreiber des Gartenbades, an welchen er die operative Leitung und den Betrieb delegiert.

Der Betreiber steht im Auftragsverhältnis zum Gartenbad. Leistungsbeschrieb und Umfang der Pflichten sind in einer zwischen Anstaltsrat und Betreiber abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu regeln.

4. Finanzielle Regelungen

Der Anstaltsrat bestimmt unter anderem über die Eintrittspreise und Mieten.

Die Trägergemeinden beteiligen sich gemäss folgendem Schlüssel an sämtlichen ungedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Gartenbades:

- Grundkosten: 45 % der ungedeckten Kosten werden zu gleichen Teilen durch die Trägergemeinden getragen (je 15 %).
- Variable Kosten: 55 % der ungedeckten Kosten werden von den Trägergemeinden gemäss den Einwohnerzahlen getragen.

Der Beteiligungsschlüssel wird jährlich an die aktuellen Einwohnerzahlen angepasst (gemäss kantonaler Statistik, Stand 31. Dezember des Vorjahres).

Allfällige Ertragsüberschüsse werden im selben Verhältnis den Trägergemeinden auf das nächste Betriebsjahr angerechnet.

Bauliche Erneuerungen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, sind von Fall zu Fall durch die zuständigen Organe der Trägergemeinden zu beschliessen.

5. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Liegen langjährige, unverhältnismässige Defizite der Anstalt vor, deren Tragung sich durch das öffentliche Interesse nicht mehr rechtfertigen lässt, und kann eine Trägergemeinde die Verpflichtungen aufgrund ihrer eigenen Finanzlage nicht mehr tragen, kann sie den Austritt verlangen. Die Kündigungsfrist beträgt in einem solchen Fall 12 Monate und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

Eine Kündigung des Vertrages aus anderen Gründen ist nur mit einer Frist von 36 Monaten möglich und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

Grundstück und Anlagen werden von den weiterführenden Trägergemeinden entschädigungslos übernommen.

6. Liquidation des Betriebs

Im Falle einer Liquidation oder des Verkaufs des Gartenbades steht der Gemeinde Bottmingen ein Rückkaufsrecht zu. Der Preis ergibt sich anhand des dannzumaligen Zustands und Wertes der Anlage und dem Wert des Grundstückes. Zu berücksichtigen ist, dass die Anstalt das Grundstück zum Selbstkostenpreis und nicht zum Verkehrswert gekauft hat. Die Höhe des Rückkaufpreises sowie die Verteilung des Liquidationsbetrages werden vom unten genannten Schiedsgericht festgelegt.

7. Gerichtsbarkeit

Mit Einverständnis aller Trärgemeinden können Streitigkeiten aus diesem Vertrag einem Schiedsgericht zur Beurteilung vorgelegt werden. Jede Partei wählt einen Richter. Obmann ist der Obergerichtspräsident oder ein von ihm bestimmter Bezirksgerichtspräsident. Können sich die Trärgemeinden nicht auf die Beurteilung durch ein Schiedsgericht einigen, so untersteht die Beurteilung der Streitsache dem in der Sache ordentlich zuständigen Gericht.

8. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Dieser Vertrag tritt auf 1. Januar 2002 in Kraft. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über die Errichtung, die Organisation und den Betrieb eines Gartenbades in Bottmingen vom 20. September 1954 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

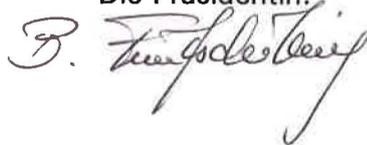
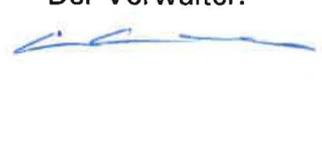
Bottmingen 23. August 2001

Beschlossen durch den
Einwohnerrat Binningen am
12. November 2001

EINWOHNERGEMEINDE BINNINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

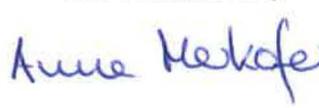
 

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung Bottmingen am
13. Dezember 2001

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung Oberwil am
13. Dezember 2001

EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

